

schäftigte Werktätige. Die Höhe des vom Staat garantierten monatlichen M. wird vom Ministerrat der DDR in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB festgelegt. Er beträgt gegenwärtig 400 Mark (VO über die Erhöhung des monatlichen Mindestbruttolohnes von 350 M auf 400 M und die differenzierte Erhöhung der monatlichen Bruttolöhne bis zu 500 M vom 29.7.1976, GBl. 11976 Nr. 28 S. 377; §95 Abs. 1, §96 AGB). Für die Festlegung eines M. bleiben unter anderem / Erschwerniszuschläge, / Feiertagsarbeit und Schichtprämien außer Betracht.

Mindestrente / Altersrente / Hinterbliebenenrente / Invalidenrente

Ministerium der Justiz (MdJ) - Organ des / Ministerates der DDR zur Leitung der Rechtspflege. Das MdJ erfüllt Aufgaben zur Festigung der sozialistischen Staats- und Rechtsordnung und trägt zur Durchsetzung der einheitlichen Staatspolitik bei der Gestaltung und Verwirklichung des / sozialistischen Rechts bei. Stellung, Aufgaben und Verantwortung des MdJ sind in § 21 GVG und im Statut des Ministeriums der Justiz vom 25. März 1976 (GBl. 11976 Nr. 12 S. 185) geregelt. Im Vordergrund seiner Tätigkeit steht die Anleitung der / Bezirksgerichte, ? Kreisgerichte, / Militär- und Militärobergerichte und / Schiedskommissionen sowie der / Staatlichen Notariate. Das MdJ kontrolliert die Erfüllung der diesen Organen übertragenen Aufgaben und unterstützt die Gerichte bei der Verwirklichung der / Rechtsprechung, deren Leitung selbst dem / Obersten Gericht obliegt. Das MdJ wertet die Ergebnisse seiner Kontrolltätigkeit für die Arbeit des Ministerrates und zur Qualifizierung der Mitarbeiter der nachgeordneten Gerichte aus. Es hat keine Befugnis, gerichtliche Entscheidungen aufzuheben oder abzuändern, ist aber für alle anderen mit der gerichtlichen Tätigkeit zusammenhängenden Fragen, vor allem für die Schaffung der kaderpolitischen, materiellen und organisatorischen Voraussetzungen der Tätigkeit der Bezirks- und Kreisgerichte verantwortlich. Diese Aufgaben erfüllt das MdJ auch gegenüber den Staatlichen Notariaten. Ihm obliegen Auswahl, Ausbildung, Einsatz und Entwicklung der Mitarbeiter der Bezirks- und Kreisgerichte sowie der Staatlichen Notariate. Das MdJ trägt ferner die Verantwortung für die / Gesetzgebung und die Kontrolle der Wirksamkeit der Rechtsvorschriften auf den Gebieten des / Zivilrechts, / Familienrechts, / Strafrechts und Ordnungsstrafrechts sowie des Gerichts- und Notariatsverfahrensrechts { / Strafprozeßrecht / Zivilprozeßrecht). Es erarbeitet einen Gesetzgebungsplan und koordiniert die Maßnahmen zu dessen Realisierung. Das MdJ erfüllt auch Aufgaben auf dem Gebiet des / Wirtschaftsrechts und unterstützt die anderen Ministerien und zentralen Staatsorgane bei der Qualifizierung ihrer Rechtsarbeit. In seiner Verantwortung liegt schließlich auch die Aufsicht über die / Rechtsanwälte und die Anleitung ihrer Kollegien. Das MdJ wird vom Minister nach dem Prinzip der Einzelleitung geleitet.

Es ist / juristische Person und hat seinen Sitz in Berlin, Hauptstadt der DDR.

Ministerrat der DDR - Regierung des sozialistischen Staates und Organ der Volkskammer der DDR. Der M. arbeitet unter Führung der SED im Auftrage der Volkskammer die Grundsätze der staatlichen Innen- und Außenpolitik aus und leitet die einheitliche Durchführung der Staatspolitik. Seine Aufgaben und Befugnisse sind vor allem in der Verfassung und im Ministerratsgesetz geregelt. Er organisiert die Erfüllung der politischen, ökonomischen, kulturellen und sozialen sowie der ihm übertragenen Verteidigungsaufgaben. Ziel seiner Tätigkeit ist es, das materielle und kulturelle Lebensniveau des Volkes auf der Grundlage eines hohen Entwicklungstempos der sozialistischen Produktion, der Erhöhung der Effektivität, des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und des Wachstums der Arbeitsproduktivität weiter zu erhöhen. Der M. sichert die Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik und verwirklicht die von der SED entwickelte ökonomische Strategie. Ihm obliegt die Leitung der gesamten Volkswirtschaft; sein Wirken ist darauf gerichtet, die Vorzüge des Sozialismus immer wirksamer mit den Errungenschaften der wissenschaftlich-technischen Revolution zu verbinden. Der M. leitet die Durchführung der Außenpolitik der DDR; entsprechend den Erfordernissen der sozialistischen ökonomischen Integration entwickelt er die wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit mit der UdSSR und den anderen sozialistischen Staaten. Er sichert die weitere Entfaltung der / sozialistischen Demokratie und die strikte Verwirklichung der / sozialistischen Gesetzmäßigkeit. Eine enge Zusammenarbeit pflegt der M. mit den Gewerkschaften und legt gemeinsam mit dem Bundesvorstand des FDGB Maßnahmen zur Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen fest. Es gehört zu den grundlegenden Aufgaben des M., die Tätigkeit des gesamten Staatsapparates auf der Grundlage des / demokratischen Zentralismus ständig zu qualifizieren. Er ist verantwortlich für die Leitung der Tätigkeit der Ministerien und anderer zentraler Staatsorgane sowie für die Anleitung und Kontrolle der Räte der Bezirke; er gewährleistet die Einheit von Territorial- und Zweigleitung in der Arbeit der zentralen Staatsorgane und der örtlichen Räte.

Der M. erfüllt seine Aufgaben in Verwirklichung der Beschlüsse der marxistisch-leninistischen Partei auf der Grundlage der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer. Er ist dafür verantwortlich, daß die bei der Gestaltung der sozialistischen Gesellschaft zu lösenden Aufgaben der staatlichen Innen- und Außenpolitik rechtzeitig ausgearbeitet und die von der Volkskammer zu treffenden Entscheidungen dieser zur Beschlußfassung vorgelegt werden; dazu unterbreitet der M. Entwürfe von Gesetzen und Beschlüssen. Die Fünfjahr-, Volkswirtschafts- und Haushaltspläne werden vom M. ausgearbeitet; er sichert